

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/2/24 8Ob31/00t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B\*\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Johann Fontanesi, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien

1.) L\*\*\*\*\* Warenhandels GmbH, \*\*\*\*\*, 2.) Dkfm Robert L\*\*\*\*\*, 3.) Iveta L\*\*\*\*\*, die erst- bis drittbelegte Partei vertreten durch Dr. Dietmar Rom, Rechtsanwalt in Wien, und 4.) Ludwig J\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Gerhard Bauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen restlicher S 2,639.227,46 sA, über die außerordentliche Revision der drittbelegten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 25. November 1999, GZ 1 R 203/99a-23, den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die außerordentliche Revision der drittbelegten Partei wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

### **Rechtliche Beurteilung**

Das Berufungsgericht folgte der durch die Entscheidung 1 Ob 544/95 (SZ 68/64) begründeten Rechtsprechung, wonach ein wesentliches Eigeninteresse des Interzendenten am Zustandekommen des Kreditvertrages von maßgeblicher Bedeutung für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Haftungserklärung ist (ÖBA 1997/668; ecolex 1998, 687; ecolex 1999/99). Wenn das Berufungsgericht daher im Hinblick auf die Beteiligung der Drittbelegten am Stammkapital der kreditnehmenden erstbelegten GmbH (mit S 100.000,-- zum Zeitpunkt der Übernahme der wechselseitigen Haftung durch die Drittbelegte), ihr Angewiesensein auf das Geschäftsführereinkommen des Zweitbelegten als Unterhaltsgrundlage für die Drittbelegte und die Bonität der Erstbelegten zum Zeitpunkt der Übernahme der wechselseitigen Haftung durch die Drittbelegte die Sittenwidrigkeit der Haftungsübernahme durch die aus ihrer wechselseitigen Haftung für einen der Erstbelegten gewährten Kredit in Anspruch genommene Drittbelegte verneinte, kann darin eine krasse Fehlbeurteilung nicht erblickt werden.

Daher war die außerordentliche Revision gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückzuweisen. Daher war die außerordentliche Revision gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückzuweisen.

## **Anmerkung**

E57224 08A00310

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0080OB00031\_00T.0224.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_20000224\_OGH0002\_0080OB00031\_00T0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>